

Artikel 10

Wissenschaftliche Tätigkeit

(Art. 3 Bst. d ArG)

¹ Zur wissenschaftlichen Tätigkeit gehören Forschung und Lehre. Eine wissenschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in Bezug auf die Zielsetzung der Arbeit, deren Ausführung und Einteilung eine grosse Freiheit zukommt.

² Die Forschung umfasst neben der Grundlagenforschung auch die angewandte Forschung, nicht aber deren Umsetzung in die Praxis wie die Entwicklung und die Produktion.

³ Auf das technische und das administrative Personal in der Forschung sind die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des Gesetzes und seiner Verordnungen anwendbar.

Allgemeines

Personen, die einer ausschliesslich wissenschaftlichen Forschungs- oder Lehrtätigkeit nachgehen, unterstehen nur den Bestimmungen des ArG zum Gesundheitsschutz (vgl. Art. 3a ArG), nicht aber den anderen Bestimmungen.

In der bundesrätlichen Botschaft zum Arbeitsgesetz ist klar festgehalten, dass diese Bestimmung wie bei den leitenden Angestellten eher restriktiv zu handhaben ist. In beiden Fällen bezieht sich die Verordnung auf Personen und nicht auf Personengruppen. Folglich ist das Hilfspersonal (z.B. im Labor) nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Auf diese Personen sind alle Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen anwendbar.

Absatz 1

Die folgenden zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Person unter die Bestimmungen von Art. 3 ArG fällt:

- es muss sich um eine wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen der Forschung oder der Lehre handeln
- der Person muss bei der Organisationen und der Ausführung ihrer Arbeit eine grosse Freiheit zukommen

Absatz 2

In diesem Absatz wird präzisiert, was unter «wissenschaftlicher Tätigkeit» im ersten Absatz zu verstehen ist. Das entscheidende Kriterium ist, dass diese Tätigkeit hauptsächlich aus geistig intellektuellen Schritten besteht, die nur bei einer günstigen Disposition des Wissenschaftlers in Gang kommen und nur zu einem Abschluss führen, wenn sie ungestört und ohne von aussen aufgezwungene Unterbrechung oder Behinderung jeglicher Art ausgeführt werden kann. Eine solche Tätigkeit kann Literaturforschung und Laborversuche einschliessen, sofern sie vom Forscher selbst gemacht werden. Sobald es sich um eine Entwicklungsstudie im Hinblick auf die Produktion (z.B. den Aufbau einer Pilotanlage) handelt, gilt dieser Artikel nicht mehr.

Absatz 3

Das in diesem Absatz erwähnte Personal (Laborpersonal, Angestellte in der Administration usw.) verfügt nicht über die gleichen Freiheiten wie die Forscher oder Forscherinnen, sondern arbeitet gemäss den Weisungen des Forschers. Somit fallen diese Personen in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes.